

## Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild – Zur Veröffentlichung von Bildern mit Personen

*Bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen muss deren Selbstbestimmungsrecht beachtet werden. Jede Veröffentlichung von Bildern, auf denen Personen zu sehen sind, greift in das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen ein.*

Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ob eine solche Einwilligung vorliegt, ist in jedem Einzelfall gesondert zu entscheiden. Diese Einwilligung kann mündlich, schriftlich (unsere Empfehlung) oder konkludent erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Sofern ein Minderjähriger über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügt (i.d.R. ab 14 Jahre), ist neben der Einwilligung der Sorgeberechtigten zusätzlich die Einwilligung des Minderjährigen selbst erforderlich. Eine konkludente Einwilligung kann bei Minderjährigen nicht angenommen werden.

Von einer sog. konkludenten Einwilligung spricht man, wenn nach den Umständen des Einzelfalls von einer Einwilligung ausgegangen werden kann, z.B. bei einer Aufstellung für ein Mannschaftsfoto. Auch im Falle der konkludenten Einwilligung ist der Verwendungszweck bekanntzugeben und zu beachten.

Aus Beweiszwecken ist es angeraten, eine schriftliche Einwilligung einzuholen.

Bei Veranstaltungen sollte die Einwilligung bei der durch den Teilnehmer auszufüllenden Anmeldung zur Veranstaltung und – für Zuschauer ohne Anmeldung – durch einen Hinweis am Eingang auf das Aufnehmen von Fotos unter Nennung des Verwendungszwecks (z.B. Veröffentlichung auf der Vereinswebsite) eingeholt werden; gleichzeitig muss auch ein Hinweis enthalten sein, was eine Person machen muss, die nicht fotografiert werden möchte bzw. nicht möchte, dass ihr Bild veröffentlicht wird.

Ein generelles Verbot besteht bei Abbildungen, durch welche die Ehre oder der Ruf der abgebildeten Person verletzt werden oder wenn die abgebildete Person von falschen Tatsachen und Zusammenhängen, in denen das Bild veröffentlicht werden soll, ausgeht.

Bei Verstorbenen ist bis zu 10 Jahre nach dem Tod des Abgebildeten die Einwilligung der Angehörigen erforderlich.

Eine einmal gegebene Einwilligung ist erst einmal bindend und kann nur bei Vorliegen besonderer Widerrufsgründe erfolgen. Ein solcher Widerrufsgrund liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Einwilligende bei der Abgabe der Einwilligung über den Verwendungszweck getäuscht worden ist. In einem schriftlichen Einwilligungsformular sollten Kontaktdaten angegeben werden, über die die Einwilligung widerrufen werden kann. Denkbar ist auch, im Einwilligungsformular die Möglichkeit aufzunehmen, die Einwilligung für die Zukunft ohne besonderen Widerrufsgrund widerrufbar zu machen, um die Hemmschwelle für die Erteilung der Einwilligung zu senken und so mehr Einwilligungen zu bekommen (dann muss aber gleichzeitig auch organisatorisch sichergestellt werden, dass ein Widerruf der Einwilli-

gung auch umgehend umgesetzt werden kann z.B. durch Entfernen des Bildes von der Homepage).

Es gibt Ausnahmefälle, in denen eine Einwilligung des Abgebildeten nicht erforderlich ist und ein Bild mit der Person auch ohne die sonst erforderliche Einwilligung verbreitet und veröffentlicht werden darf. Das ist der Fall bei sog. Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Bildern, auf denen die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, und bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Bei Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte steht die bildliche Information der Öffentlichkeit über zeitgeschichtliche Ereignisse im Vordergrund. Hierzu zählen Siegerfotos bedeutsamer Sportler oder auch bedeutende Sportszenen.

Ob eine Person Beiwerk auf einem Foto ist und deswegen die Einwilligung nicht erforderlich ist, hängt von der Frage ab, ob sich der Charakter des Bildes ändern würde, wenn sich die Person nicht auf dem Bild befinden würde. Lautet die Antwort „nein“, ist die zu erkennende Person als Beiwerk zu einzustufen; lautet die Antwort „ja“, kann nicht von Beiwerk ausgegangen werden – es ist die Einwilligung der erkennbaren Person erforderlich.

Besondere Aufmerksamkeit sollte im Vereinsleben den Fotos von Teilnehmern von Versammlungen und Veranstaltungen geschenkt werden. Inhaltlich umfasst sind nur diejenigen Fälle, in denen eine Versammlung von Menschen stattfindet, um gemeinsam etwas zu tun. Hiervon ist bei öffentlichen Veranstaltungen von Sportvereinen in der Regel auszugehen. Fotos von solchen Veranstaltungen dürfen auch ohne Einwilligung der einzelnen Person veröffentlicht werden, wenn die repräsentative Abbildung der Veranstaltung im Vordergrund steht und nicht die Hervorhebung einzelner Teilnehmer bezweckt wird. Zulässig sind daher Szenen von Breitensportveranstaltungen, Szenen eines Marathonlaufes, eine Zuschauergruppe oder auch Bilder eines Vereinsfestes. Es kommt aber auch hier auf eine Einstufung im Einzelfall an mit dem Maßstab: Kommt es bei dem Bild auf die Person als Individuum oder auf die zu erkennende Gruppe an?

Bei einem Verstoß gegen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild drohen dem verletzenden Verein Geldstrafen, kostenintensive Unterlassungsansprüche oder sogar Schadensersatzansprüche. Auch ein Imageschaden kann durch die unzulässige Verwendung eintreten, wenn die Verletzung publik gemacht wird.

Letzte Änderung: 21.04.2015  
Inhalt: Florian Thierbach

Quelle:

<http://www.vibss.de/recht/datenschutz-im-verein/brennpunkte-des-vereinsrechts/das-recht-am-eigenen-bild/>